

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

31. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre; direkter Gegenentwurf; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Merlin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Juni 2016 zur Vernehmlassung über den direkten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" eingeladen. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Möglichkeit wahr und stellt Ihnen hiermit den ausgefüllten Fragebogen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre")

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf (Fragebogen); Kanton Aargau

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein. Die Privatsphäre ist durch die heutigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend und zweckmässig geschützt. Eine Kodifizierung der heutigen gesetzlichen Regelungen in der Bundesverfassung würde zudem die Anbindung der Schweiz an die internationale Entwicklung des Informationsaustausches massgeblich behindern oder gar verunmöglichen, indem Anpassungen kaum mehr möglich wären. Damit würde die Schweiz erneut unter starken internationalen Druck geraten und die schweizerische Wirtschaft hätte Benachteiligungen oder gar Repressionen zu gewärtigen. Dies würde die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz stark beeinträchtigen und der Wirtschaft grossen Schaden zufügen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1–3)?
Antwort	Nein. Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis bereits ausreichend geschützt. Eine Erwähnung in der Bundesverfassung ist nicht nötig und hätte zudem die bei Frage 1 erwähnten negativen Auswirkungen zur Folge. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Bundesverfassung dürfte bei den steuerehrlichen Personen den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dies mit angemessenen Instrumenten auch durchsetzen können.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4–5)?
Antwort	Nein. Die heutigen gesetzlichen Regelungen genügen. Die Verankerung des Bankkundengeheimnisses im Steuerbereich auf Verfassungsstufe hätte die bei Frage 1 erwähnten negativen Auswirkungen zur Folge.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Grundsätzlich ja, doch soll auch diese Regelung nicht in der Bundesverfassung verankert sein. Aufgrund der heutigen politischen Gegebenheit erscheint es aussichtslos, den automatischen Informationsaustausch zwischen Schweizer Finanzinstituten und Schweizer Steuerbehörden über Daten von in der Schweiz ansässigen Kunden einzuführen. Es ist aber wohl eine Frage der Zeit, bis auch dieser Schritt umgesetzt wird. Dem Fiskus entgehen auch im inländischen Verhältnis Steuergelder, die aufgrund der schweizerischen Steuergesetzgebung zu entrichten wären. Die Leidtragenden sind letztlich die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler: Bezahlen die Unehrlichen weniger Steuern, müssen die Ehrlichen die entsprechenden Löcher stopfen. Auch mit einem inländischen Informationsaustausch wären die entsprechenden Daten selbstverständlich nach wie vor geschützt, denn die Steuerbehörden unterstehen dem Steuergeheimnis. Dieses geht weiter als das Amtsgeheimnis, indem die Daten nur für steuerliche Zwecke verwendet werden dürfen.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7–8)?
Antwort	Ja. Es ist zu begrüßen, dass die Meldepflichten der Banken im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei bestehen bleiben. Dass bei anderen Rechtsgebieten als dem Steuerwesen die Bescheinigungs-, Melde und Auskunftspflichten auf gesetzlicher Stufe geregelt werden, ist sachgerecht – wie es eben auch sachgerecht wäre, dies auch für das Steuerwesen so vorzusehen.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Die Festlegung des Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsebene würde in einzelnen Fällen dazu führen, dass Steuerpflichtige, welche gegenwärtig aus Angst vor einer möglichen Lockerung des Bankkundengeheimnisses die Erstattung einer Selbstanzeige in Erwägung ziehen, davon absehen. Dies führt letztlich zu weniger Selbstanzeigen und damit zu weniger Steuereinnahmen.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Auf die Arbeit des Departements Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hätte der Gegenentwurf keine Auswirkungen.